

Veranstaltungsrichtlinie der Sektion GOC e.V.

1. Einführung

Der GOC bietet Tagestouren und Mehrtagestouren an. Unsere Veranstaltungen werden ehrenamtlich durchgeführt, unsere Tourenleiter* erhalten keine Vergütung. Um bei Veranstaltungen einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, finanzielle Schäden für Teilnehmer* (TN*) und die Sektion zu vermeiden und die Tourenleiter* (TL*), Ausbilder* (AB*) und Organisatoren* (OG*) zu schützen, gibt diese Richtlinie den Rahmen vor.

1.1 Risiko im Gebirge und unterwegs

Bei Touren im Berg- und Klettersport besteht ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko, z. B. Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden etc.

Dieses Risiko kann auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung durch den eingesetzten Veranstaltungsleiter* nicht vollkommen vermieden und ausgeschlossen werden. Das alpine Restrisiko tragen TN* selbst. Im Gebirge, vor allem in abgelegenen Regionen, können aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein, sodass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem TN* ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, angemessene eigene Veranstaltungsvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobewusstsein vorausgesetzt. Daher empfehlen wir allen TN* dringend, sich intensiv (z. B. durch Studium von Karten und der einschlägigen alpinen Fachliteratur) mit Anforderungen und Risiken auseinanderzusetzen, die mit der gebuchten Tour verbunden sein können.

2. Definitionen

2.1. Ausbildungsveranstaltungen

Bei einer Ausbildungsveranstaltung übernimmt der AB* die Verantwortung für die Gruppe. Er sorgt z.B. dafür, dass die Gruppe zusammenbleibt, trifft wichtige Entscheidungen und hat aufgrund seiner Erfahrung das Vertrauen seiner Gruppe. Er steuert im Rahmen seiner Ausbildungstätigkeit die Eigenverantwortung der TN*, schult selbständige Entscheidungen, reflektiert mit den TN* die Handlungsweise der TN* und greift dann ein, wenn Gefahr für Leib und Leben eintritt. Ausbildungstouren werden wie Führungstouren behandelt.

2.2. Führungstour

Bei einer Führungstour übernimmt der TL* die Verantwortung für die Gruppe. Er sorgt z.B. dafür, dass die Gruppe zusammenbleibt und hat aufgrund seiner Rolle die Autorität, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen.

2.3 Gemeinschaftstour

Bei einer Gemeinschaftstour handelt es sich um eine Tour, die – ohne TL* – aus einer Gemeinschaft, typischerweise einer bestehenden Gruppe organisiert wird und bei den Entscheidungen, wie z.B. Auswahl von Weg und Ziel, Entscheidungen über Abbruch der Tour, Abfahrt über unsicheren Hang, Absprache von Führungs- und Schlussmann, Absprache für Zwischenfälle, von Allen gemeinsam getroffen werden. Alle TN* wissen über Verlauf, Schwierigkeitsgrad und Länge Bescheid und können die Gefahren selbständig abschätzen und sind den gesetzten Zielen selbständig und eigenverantwortlich gewachsen. Das bedeutet, dass jeder TN* die für die Tour erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt. Die OG* übernehmen bei Gemeinschaftstouren keine sicherheitsrelevante Verantwortung für die TN* und müssen nicht zwingend an der Gemeinschaftstour teilnehmen.

2.4 Private Tour

Verabreden sich Sektionsmitglieder* untereinander zu Touren, sind dieses private Touren in ausschließlich eigener Verantwortung und eigenem Risiko. Die Verabredung untereinander ist über private Kontakte als auch über die sektionsinternen Mailinglisten bzw. Messenger-Dienste möglich. Diese stehen grundsätzlich allen Mitgliedern* des GOC offen. Diese Touren sind keine Sektionsveranstaltungen, werden nicht in den Sektionsmedien (Printprogramm und Touren auf der Website) ausgeschrieben. Die Sektion hat und übernimmt grundsätzlich bei privaten Touren keine Haftung.

2.5 Gruppengrößen

Die innerhalb des DAV empfohlenen maximalen Teilnehmerzahlen pro TL*/AB*/OG* sollten nicht überschritten werden:

- Ausbildungskurse mit klettertechnischen bzw. sicherheitsrelevanten Inhalten: 3-6
- Führungssituation in Fels und Eis: 1-2
- Betreuung selbständiger Seilschaften in Fels und Eis: 3-5
- Führung von Skitouren (je nach Schwierigkeitsgrad): 4-6, max. 8
- Führung von Skivarianten abseits der Pisten: 6-8
- Führung von Gletscherseilschaften: 3-7
- Führung anspruchsvoller Hochtouren: 1-2
- Bergwanderführungen: 8-12
- Klettersteigführungen: 4-8
- Rad / MTB: max. 10

Bei größeren Gruppen müssen dementsprechend mehrere TL*/AB*/OG* eingesetzt bzw. bei einer Gemeinschaftstour die Gruppe gegebenenfalls aufgeteilt werden. Für Tageswanderungen, die keiner der obigen Kategorien zuzuordnen sind, ist die Teilnehmerzahl nicht begrenzt. Sektionsveranstaltungen, die keiner der genannten Kategorien zuzuordnen sind, werden im Einzelfall entschieden.

3. Führungstouren

3.1. Planung und Vorbereitung

Der TL* plant eine Tour und fertigt eine entsprechende Ausschreibung an (Höhenmeter, Wegstrecke, Dauer, Steilheit, Tourencharakter, besondere Schwierigkeiten). Die Voraussetzungen bezüglich Leistungs- und Durchhaltevermögen sowie die Beherrschung notwendiger Techniken wird beschrieben. Ohne besondere Angabe handelt es sich immer um eine Führungstour.

3.2 Kostenschätzung und Anzahlung

In der Ausschreibung von Mehrtagestouren muss eine voraussichtliche Kostenschätzung (Umlage bei voller Teilnehmerzahl) mit Angabe der enthaltenen Leistungen erfolgen. Zur Absicherung des GOC und der TL* wird mit Bestätigung eines Platzes mindestens 80% des Teilnehmerbeitrag fällig.

3.3 Anmeldung und Teilnahme

Anmeldungen für Touren und Reisen sind verbindlich, wenn sie vom TL* bestätigt worden sind. Mit der Bestätigung durch den TL* ist der TN* verpflichtet, die für seinen Platz anfallende Anzahlung zu leisten. Den Zahlungstermin legt der TL* fest.

Die Haftung des Vereins gegenüber TN* schließt vom Verein und dem TL* nicht beeinflussbare Umstände, sowie Eigenverschulden des TN*, insbesondere grobfahrlässiges Verhalten, aus.

3.4. Teilnehmer*

Unabhängig vom jeweiligen Anmeldeverfahren entscheidet der TL* über die endgültige Teilnahme an der Veranstaltung. An den Veranstaltungen dürfen nur Sektionsmitglieder* und DAV-Mitglieder* anderer Sektionen teilnehmen, die über eine C-Mitgliedschaft in der Sektion GOC verfügen. Bei Tagesveranstaltungen (Kategorie Wandern, Bergwandern, Rad) können auch Nichtmitglieder* (max. 3-mal) teilnehmen, damit sie den GOC kennenlernen können, sofern sie über eine private Haftpflichtversicherung verfügen. Der TL* ist berechtigt, vor Beginn der Tour einen Nachweis einzufordern. Die Entscheidung über die Teilnahme eines Nichtmitglieds obliegt dem TL*.

3.5 Ausschluss von der Tour

TN*, die die ausgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen oder sich den Anweisungen des TL* widersetzen, können von diesem von der Tour ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss vor Zeugen ausgesprochen oder schriftlich niedergelegt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Anzahlung. Durch den Ausschluss entstehende Kosten (z.B. Abholung von einer exponierten Hütte durch einen Bergführer, zusätzliche Reisekosten etc.) gehen zu Lasten des ausgeschlossenen TN*. Gleiches gilt für TN*, die eine Tour vorzeitig aus eigenem Ermessen abbrechen.

3.6 Vorzeitige Beendigung der Tour

Widrige Umstände (Schlechtwetter, schlechte Tourenbedingungen, erhebliche gesundheitliche Probleme etc.) können zu einer vorzeitigen Beendigung der Tour führen. Die Gründe für den Abbruch müssen den TN* erläutert werden. Sollten TN* die Tour auf eigene Verantwortung fortsetzen, handelt es sich nicht mehr um eine Sektionsveranstaltung, sondern um eine private Tour.

3.7 Verlagerung des Tourengebietes

Widrige Umstände (Schlechtwetter, schlechte Tourenbedingungen, konditionelle Defizite etc.) können eine Verlagerung des

Tourengebietes erforderlich machen. Die Gründe für die Verlagerung des Tourengebietes werden den TN* erläutert.

3.8 Abrechnung der Kosten / Umlage

Alle Kosten, die während einer Führungstour anfallen oder durch diese verursacht werden, tragen die TN*. Der TL* dokumentiert seine ihm tatsächlich entstandenen und mit den TN* zu verrechnenden Kosten (inkl. Belege bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung). Ein eventuell überschüssiger Betrag der Umlage wird den TN* zurückerstattet. Mehrkosten werden auf alle TN* umgelegt. Für Tagestouren gilt die GOC – Fahrtkostenregelung (siehe GOC Website).

3.9 Storno / Ausfall der Tour

Bei Storno/Nicht-Teilnahme des TN* trägt dieser alle durch seine Nicht-Teilnahme anfallenden Kosten (Anzahlungen und ggf. weitere Umlagen).

Sofern eine Tour wegen Ausfalls (und Nichtersetzbarkeit) des Tourenleiters* nicht durchgeführt werden kann, übernimmt der GOC die Stornokosten für den Tourenleiter*. Falls die Teilnehmenden eine solche Tour nicht als Privattour durchführen, erstattet der GOC ihnen die Anzahlungen.

4. Gemeinschaftstouren

4.1. Planung und Vorbereitung

Der OG* benennt das Tourengebiet und fertigt eine entsprechende Ausschreibung an (mögliche Gipfelziele oder Etappen in dem geplanten Tourengebiet, Höhenmeter, konditionelle und technische Anforderung, Zeitrahmen, besondere Schwierigkeiten). Die Voraussetzungen bezüglich Leistungs- und Durchhaltevermögen sowie die Beherrschung notwendiger Techniken wird beschrieben. Gemeinschaftstouren sind als solche explizit auszuweisen.

4.2 Kostenschätzung und Anzahlung

In der Ausschreibung sollte eine voraussichtliche Kostenschätzung (Umlage bei voller Teilnehmerzahl) mit Angabe der enthaltenen Leistungen erfolgen. Zur Absicherung des OG* wird mit Bestätigung eines Platzes mindestens 80% des Teilnehmerbeitrag fällig

4.3 Vorberechnung

Vor Antritt einer Gemeinschaftstour muss vom OG* eine Vorberechnung durchgeführt werden, bei der mit den TN* der Verlauf der Gemeinschaftstour, die Anforderungen und Schwierigkeiten sowie die notwendige Ausrüstung und die zu erwartenden Kosten besprochen werden. Damit wird die Verantwortlichkeit des TN* an einer Gemeinschaftstour, hinsichtlich seiner Person, auf ihn selbst übertragen.

4.4 Teilnehmende

Unabhängig vom jeweiligen Anmeldeverfahren entscheidet der OG* über die endgültige Teilnahme an der Veranstaltung. An den Veranstaltungen dürfen nur Sektionsmitglieder* und DAV-Mitglieder* anderer Sektionen teilnehmen, die über eine C-Mitgliedschaft in der Sektion GOC verfügen. Bei Tagesveranstaltungen (Kategorie Wandern, Bergwandern, Rad) können auch Nichtmitglieder* (max. 3-mal) teilnehmen, damit sie den GOC kennenlernen können, sofern sie über eine private

Haftpflichtversicherung verfügen. Der OG* ist berechtigt, vor Beginn der Tour einen Nachweis einzufordern. Die Entscheidung über die Teilnahme eines Nichtmitglieds obliegt dem OG*.

4.5 Ausschluss von der Tour

TN*, die die ausgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen oder sich den Gemeinschaftsentscheidungen widersetzen, können von der Gemeinschaftstour ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss auf Basis einer Gemeinschaftsentscheidung vor Zeugen ausgesprochen oder schriftlich niedergelegt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder der Anzahlung. Durch den Ausschluss zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Abholung von einer exponierten Hütte durch einen Bergführer, zusätzliche Reisekosten etc.) gehen zu Lasten des ausgeschlossenen TN*. Gleiches gilt für TN*, die eine Gemeinschaftstour vorzeitig aus eigenem Ermessen abbrechen. Der OG* oder ein anderer Teilnehmer bringen nötigenfalls die Diskussion über den Ausschluss eines TN* aktiv in die Gruppe ein. Als Alternative zum Ausschluss muss das Niveau der Gemeinschaftstour so angepasst werden, dass alle TN* weiterhin alle Anforderungen erfüllen können. Auch diese Anpassung müssen alle TN* gemeinsam entscheiden.

4.6 Vorzeitige Beendigung der Tour

Widrige Umstände (Schlechtwetter, schlechte Tourenbedingungen, erhebliche gesundheitliche Probleme etc.) können zu einer vorzeitigen Beendigung der Tour führen. Die Gründe für den Abbruch müssen den TN* erläutert werden. Sollten TN* die Tour auf eigene Verantwortung fortsetzen, handelt es sich nicht mehr um eine Sektionsveranstaltung, sondern um eine private Tour.

4.7 Verlagerung des Tourengebietes

Widrige Umstände (Schlechtwetter, schlechte Tourenbedingungen, konditionelle oder technische Defizite etc.) können eine Verlagerung des Tourengebietes erforderlich machen. Die Verlagerung des Tourengebietes wird von allen Teilnehmern gemeinsam entschieden.

4.8 Abrechnung der Kosten / Umlage

Jeder TN* trägt die von ihm verursachten Kosten selbst (z.B. Übernachtung, Transport, Verpflegung). Sofern für den OG* Kosten angefallen sind, z.B. Reservierungskosten, Vorabzahlungen Transport etc., werden dieses anteilmäßig auf alle TN* umgelegt. Sofern Mehrkosten entstehen, z.B. Preiserhöhungen etc., werden diese Mehrkosten ebenfalls auf die TN* umgelegt. Alle Kosten, die während einer Gemeinschaftstour anfallen oder durch diese verursacht werden, tragen die TN* der Gemeinschaftstour. Der OG* dokumentiert seine ihm tatsächlich entstandenen und mit den TN* zu verrechnenden Kosten (inkl. Belege bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung). Ein eventuell überschüssiger Betrag der Umlage wird den TN* zurückerstattet.

5. Flugreisen und Fernreisen

Flüge im Zusammenhang mit GOC Mehrtagestouren sind grundsätzlich zu vermeiden.

Flugreisen, Fernreisen (wie z.B. Expeditionen, Höhenbergsteigen, Trekkings können grundsätzlich nur über kommerzielle Reiseveranstalter mit deutschem Gerichtsstand, die im Auftrag der Sektion tätig werden, durchgeführt werden.

Flugreisen werden durch den gesamten Vorstand freigegeben. Ob eine Eigenanreise bei Touren mit Fluganreise möglich ist, entscheidet ebenfalls der Vorstand.

6. Storno / Ausfall der Tour

Bei Storno/Nicht-Erscheinen des TN* trägt dieser alle durch seine Nicht-Teilnahme anfallenden Kosten (Anzahlungen und ggf. weitere Umlagen).

Bei Ausfall des OG* können die TN* die Tour als Privattour unternehmen.

7. Datenerhebung und Erfassung

Die bei der Anmeldung vom TN* angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Fahrt bzw. Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Der Teilnehmer willigt in eine Speicherung seiner Daten zu diesem Zweck ein.

8. Bildrechte

Bei Gruppenfotos, die vom TL* zur Veröffentlichung angekündigt werden, geben die Teilnehmer* durch ihr Mitwirken die Zustimmung, dass die Bilddateien vom GOC in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Für alle übrigen Fotos sind die Fotografen* dafür verantwortlich, die Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmer* zu achten. Eine Veröffentlichung ist also nur mit Einverständnis der Fotografierten möglich.

9. Reservierung und Teilnahme

TN* erkennen mit ihrer Reservierung und/oder Teilnahme, die Bedingungen dieser GOC Veranstaltungsrichtlinie an.

Diese Regelung tritt am **01.05.2022** in Kraft.

Stand: 28.04.2022